Artikel 1

«L'Aubier SA» ist eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer im Sinne der Artikel 620 ff. OR mit Sitz in Montezillon (Gemeinde Rochefort).

Artikel 2

Das Ziel der Gesellschaft ist die Förderung menschlicher, kultureller und ökologischer Werte durch Forschung, Innovation und Ausbildung, angewandt auf die verschiedenen Aktivitäten, die es unternimmt – insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Produktverarbeitung, Gastgewerbe, Bauwesen, Organisation und Finanzierung, Wohnen und Gesundheit.

Sie kann sich an allen Aktivitäten beteiligen, die ihren Zweck fördern oder die mit ihrem Ziel in Zusammenhang sind.

Obwohl sie einige der daraus resultierenden Produkte und Dienstleistungen vermarktet, ist sie nicht gewinnorientiert.

Artikel 3

Das Aktienkapital beträgt 4,5 Mio. Fr. (vier Millionen fünfhunderttausend) aufgeteilt in:

- 4 500 Namensaktien zu je Fr. 100.– mit Vorzugsstimmrechten,
- 4 050 Namensaktien zu je Fr. 1 000.–, alle voll einbezahlt.

Das Partizipationskapital beträgt 1,0 Mio. Fr. (eine Million) aufgeteilt in:

- 200 Inhaberpartizipationsscheine zu je Fr. 5 000.–, voll einbezahlt.

Die Partizipationsscheine gewähren kein Stimmrecht und keine damit verbundenen Rechte. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Aktienkapital, die Aktie und den Aktionär auch für das Partizipationsscheinkapital, den Partizipationsschein und den Partizipationsschein und den Partizipanten, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Im Falle einer Kapitalerhöhung haben die Aktionäre und Partizipanten ein Bezugsrecht im Verhältnis zu ihrem bisherigen Aktien- und Partizipationsscheine besitz. Die Hauptversammlung kann aus wichtigem Grund beschliessen, das Bezugsrecht anders zu regeln, insbesondere die neuen Aktien ganz oder teilweise

Personen zuzuweisen, die nicht Aktionäre sind. Niemand darf jedoch durch den Wegfall des Bezugsrechts einen ungerechtfertigten Vor- oder Nachteil erleiden.

Artikel 4

Die Ausgabe von Aktienurkunden anstelle aller oder eines Teils der Aktien ist zulässig. Die Aktien und Zertifikate sind nummeriert und vom Verwaltungsrat zu unterzeichnen.

Es wird ein Aktienregister geführt, das den Namen und den Wohnsitz der Aktionäre angibt. Nur die im Register eingetragenen Personen gelten im Verhältnis zur Gesellschaft, die nur einen Inhaber pro Aktie kennt, als Aktieninhaber.

Die Übertragung von Aktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats, der sie aus berechtigten Gründen verweigern kann, insbesondere wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks oder die Unabhängigkeit der Gesellschaft gefährdet sein könnte.

Artikel 5

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung,
- den Verwaltungsrat,
- die Kontrollstelle.

Artikel 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie hat unveräusserliche Rechte:

- die Verabschiedung und Änderung der Satzung,
- den Verwaltungsrat und die Rechnungsprüfer zu bestellen,
- die Genehmigung der Rechnung und der Geschäftsführung, und die Entlastung des Verwaltungsrates zu erteilen.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden so oft wie nötig abgehalten. Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat mindestens zwanzig Tage im Voraus einberufen.

Die Generalversammlung ist nur dann gültig konstituiert, wenn mindestens die Hälfte aller Aktien vertreten ist. Ein Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär, ein Mitglied des Verwaltungsrates oder eine unabhängige Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Vorbehaltlich restriktiverer gesetzlicher Bestimmungen fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der auf die vertretenen Aktien entfallenden Stimmen.

Artikel 7

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Aktionären, die jeweils für drei Jahre bestellt werden und ohne zeitliche Begrenzung sofort wieder wählbar sind. Er konstituiert und organisiert sich selbst und regelt alle Aufgaben, die nicht zwingend anderen Gremien zugewiesen sind.

Artikel 8

Die Kontrollstelle wird jeweils für drei Jahre bestellt. Sie prüft die Buch- und die Geschäftsführung und erstellt einen schriftlichen Bericht.

Artikel 9

Die Generalversammlung hat über einen etwaigen Gewinn nach Massgabe des Gesellschaftszwecks und der Gesetze zu verfügen. Die Gesellschaft zahlt keine Verwaltungsrathonorare.

Artikel 10

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Nach Begleichung der Schulden muss die Hälfte des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft einer gemeinnützigen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugeführt werden, die einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Artikel 11

Mitteilungen der Gesellschaft können auf jedem schriftlichen Weg erfolgen. Ihre Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Artikel 12

Für die in dieser Satzung nicht geregelten Fälle gilt das Gesetz.